



# Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich [Donnerstag]. | Neustadt o/s., den 7. Juli. [ Preis 2 Mark pro Jahr.

## Verordnungen und Bekanntmachungen.

### Polizei-Verordnung, betreffend den Gebrauch von Bierpressionen (Bierdruck-Apparaten.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung, sowie des § 73 des Gesetzes vom 26. Juli 1880 über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung verordne ich unter Zustimmung des Bezirksraths, wie folgt:

§ 1. Jeder Besitzer eines Bierauschankes, welcher sich einer Bierpression zum Auschenken des Bieres bedienen will, ist verpflichtet, der zuständigen Orts-Polizeibehörde spätestens 8 Tage vor dem Beginn der Benutzung davon Anzeige zu machen, und darf die Gebrauchsnahme nicht früher erfolgen, als bis die Polizeibehörde die Einrichtung geprüft und die schriftliche Erlaubniß zur Benutzung erteilt hat. Vom 1. August 1881 ab ist jede Bierpression, die nicht genau den in § 3 festgesetzten Anforderungen entspricht, unbedingt untersagt.

§ 2. Bei Erlaß dieser Verordnung bereits im Gebrauch stehende Bierpressionen sind bis zum 1. August 1881 den unter § 3 aufgeführten Vorschriften entsprechend einzurichten.

Ihre Weiterbenutzung bis zu vorgenanntem Termin ist jedoch von der Ortspolizeibehörde zu untersagen, falls dieselbe nach den bestehenden sanitätspolizeilichen Vorschriften unzulässig erscheint.

§ 3. Für die Einrichtung resp. Umänderung der Bierpressionen gelten folgende Vorschriften:

1) Die Luft muß aus dem Freien entnommen werden durch ein Rohr, dessen Mündung von Aborte und Pissoirs mindestens 3 Meter weit entfernt und mindestens 3 Meter über dem Erdboden liegen muß. Die Entnahme von Luft aus dem Keller oder dem Ausschank-Local selbst ist unbedingt unzulässig; desgleichen ist die Benutzung von Kohlensäure als Druckgas ausdrücklich verboten.

Dem Luftrohr muß ein Trichter mit einer Siebplatte angefügt sein. Damit die Luft vor dem Eintritt in den Windkessel von allen Unreinigkeiten befreit werde, ist ein Filtrir-Apparat, aus Salicyl-Watte bestehend, vor demselben anzubringen.

2) Zwischen der Luftpumpe und dem Windkessel muß ein Vessamler angebracht sein, dessen Entleerung durch einen Hahn ermöglicht ist.

3) Die Leitungsröhren für das Bier dürfen nur aus reinem (möglichst bleifreiem) Zinn oder Glas bestehen und müssen eine lichte Weite von mindestens 10 Millimeter haben. Unbedingt verboten sind Bierleitungs-Röhren von Blei, von unreinem bleihaltigen Zinn oder von Kautschuk, doch kann an den Biegungen der Leitungsröhren, welche mit Zinnröhren nicht zu überwinden sind, die Einschaltung eines kurzen Gummi-Rohres oder eines Rohres von Kautschuk, falls letzteres nicht mit Metallsalzen bearbeitet ist, Seitens der Polizeibehörde ausnahmsweise gestattet werden.

4) In dem Bierleitungsrohre muß, falls dasselbe nicht ganz aus Glas hergestellt ist, eine etwa 0,2—0,3 Meter lange Glasröhre eingeschaltet sein, an welcher die Reinheit der Leitung ersehen werden kann. Diese Glasröhre ist daher an einer Stelle anzubringen, welche zur Controle bequem und geeignet ist.

5) In dem Spund-Aussatz muß ein Ventil angebracht sein, welches nur der Luft den Eintritt in das Faß gestattet, den Rückfluß des Bieres jedoch in den Windkessel unmöglich macht.

6) Der Stöcher (das bis auf den Boden des Bierfasses reichende und das Bier in die Leitung führende

Rohr) muß von stark verzinnem Messing sein. Derselbe ist bei jeder Reinigung des Apparates herauszunehmen und auszuwaschen.

7) An dem Windkessel muß behufs Reinigung desselben eine Oeffnung angebracht sein, damit bei Schadhafthwerdung des Ventils das etwa in den Windkessel eingedrungene Bier aus demselben entfernt werden kann.

8) Schließlich muß die Aufstellung eines Indicators behufs Lustregulirung in der Nähe der Bierkrahnen erfolgen. Der Luftdruck ist auf höchstens 1 Atmosphäre zu beschränken.

§ 4. In Ermangelung von Bierpressionen sind die bisher üblichen Bierkrahnen und ähnliche Apparate mit Ausnahme der Bierprijen zwar gestattet, jedoch nur insoweit sie den durch § 5 festgesetzten regelmäßigen Reinigungen unterworfen werden.

§ 5. Da nur durch die größte Reinhaltung der ganzen Bierpression der Werth des Bieres als Nahrungs- und Genußmittel erhalten und der Gefahr gesundheitsnachtheiligen Einflusses der Pression vorgebeugt werden kann, so muß:

1) eine gründliche Reinigung der Bierleitungsröhren, sowie der Ersatz der zum Filtriren der Luft verwendeten Salichlwatte mindestens einmal in jeder Woche,

2) eine gründliche Reinigung der Luftleitungsröhren, des Windkessels und des Delsammlers mindestens einmal in jedem Monat stattfinden. Die Bierleitungsröhren werden möglichst durch comprimirten, in transportablen Apparaten zu erzeugenden Wasserdampf, oder durch Anschluß der Bierhähne mittels Gummischlauches an die bestehende Wasserleitung, gereinigt; wo diese Einrichtungen nicht möglich sind, kann die Reinigung auch mit schwacher Sodalösung und Nachspülung mit reinem Wasser erfolgen.

Die Vorschriften dieses Paragraphen gelten auch für die den Forderungen des § 3 noch nicht vollkommen entsprechenden Bierpressionen, falls dieselben noch bis zum 1. August 1881 benutzt werden.

§ 6. Daß die Bierpressionen in einem den obigen Bestimmungen entsprechenden Zustande erhalten werden, daß stets die erforderliche Reinlichkeit derselben vorhanden ist und daß die im § 6 vorgeschriebenen Reinigungen rechtzeitig vorgenommen werden, unterliegt der Controle der Polizeibehörden einschließlich der Beamten der Medicinal-Polizei. Die Besitzer der Bierpressionen haben deshalb über die vorgeschriebenen Reinigungen ein Buch zu führen, in welchem dieselben sofort nach ihrer Ausführung mit Tag und Stunde zu notiren sind.

Dieses Buch ist der Polizeibehörde, sowie den Beamten der Medicinal-Polizei auf Verlangen jederzeit zur Einsicht vorzulegen und haben die Eintragungen in dasselbe spätestens nach Ablauf von 4 Wochen nach Erlaß dieser Verordnung ihren Anfang zu nehmen.

Die nicht in das Buch eingetragenen Reinigungen gelten als nicht ausgeführt.

§ 7. Jede Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieser Verordnung, resp. gegen die auf Grundlage derselben von den Ortspolizeibehörden zu treffenden Anordnungen wird mit Geldbuße bis zu 60 Mark oder mit entsprechender Haft bestraft.

Im Falle einer wiederholten Zuwiderhandlung kann dem betreffenden Inhaber die weitere Benutzung einer Bierpression entweder vollständig unterjagt oder von besonders festzusetzenden Bedingungen abhängig gemacht werden.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oppeln, den 21. Mai 1881.

Der Regierungs-Präsident.

### B e f a n n t m a c h u n g.

In Gemäßheit des § 91 der Erjahordnung vom 28. September 1875 und unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 20. November 1875 (außerordentliche Beilage zum Amtsblatt Stück 48 pro 1875) bringen wir hierdurch zur Kenntniß, daß die Herbstprüfung der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig freiwilligen Dienst

am 21. September d. J. und den darauf folgenden Tagen

abgehalten werden wird.

Junge Leute, welche die wissenschaftliche Befähigung durch Prüfung Behufs Erlangung des Berechtigungs-Scheins zum einjährig-freiwilligen Dienst nachsuchen wollen, haben ihre Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung unter Einsendung der in der oben gedachten Bekanntmachung bezeichneten Schriftstücke, sowie eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes und der Angabe, in welchen zwei fremden Sprachen sie geprüft sein wollen, — wobei ihnen die Wahl zwischen dem Lateinischen, Griechischen, Französischen und Englischen ge-

lassen wird, — spätestens bis zum 1. August d. J. an die unterzeichnete Prüfungs-Kommission einzureichen und die besondere Vorladung zu gewärtigen.

Oppeln, den 1. Juli 1881.

Die Prüfungs-Commission für Einjährig-Freiwillige.

**B e k a n n t m a c h u n g.**

Nr. 177. Im Interesse der Pferdezüchter, insbesondere derjenigen Stutenbesitzer, welche für ihre nach Königlichen Hengsten gefallenen Füllen den Gestütsbrand beanspruchen, werden hierdurch nachstehende Bestimmungen des Königlichen Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten wiederholt bekannt gemacht.

1) Die Fohlenbrenntermine sollen nur dann abgehalten werden, wenn zu denselben mindestens 20 Füllen einer Station oder eines Kreises vorher angemeldet sind.

2) Die betreffenden Anmeldungen müssen während der Abfohlungszeit, spätestens aber bis zum 20. Juli jeden Jahres bei den zuständigen Königlichen Landrathsbämtern angebracht sein. Letztere haben die Sammlung der Anmeldungen zu übernehmen und dafür Sorge zu tragen, daß die Anmeldungen alljährlich bis zum 1. August dem Königlichen Landgestüt übermittelt werden, von welchem dann die erforderlichen Brenntermine anberaumt und den Königlichen Landrathsbämtern zur Veröffentlichung durch die Kreisblätter mitgetheilt werden.

Finden sich 20 Füllen einer Station zusammen, so können dieselben an dem Stationsorte gebrannt werden, sind dagegen nur 20 Füllen im Kreise angemeldet, so erfolgt das Brennen derselben in der Kreisstadt.

Neustadt O.S., den 5. Juli 1881.

Der Königliche Landrath.

Nr. 178. Die Aushebung der Ersatz-Mannschaften für das Jahr 1881 findet statt:

- A. im Aushebungs-Bezirk Ober-Ologau am Dinstage, den 2. und am Mittwoch, den 3. August d. J., und zwar am Dinstage, den 2. August cr. die Aushebung der zur Einstellung designirten Mannschaften aus Liste E. bis Nr. 250 und am Mittwoch, den 3. August cr. des Restes der zur Einstellung designirten Mannschaften aus Liste E., sowie der zur Ersatz-Reserve I und II pp. verzeichneten Mannschaften im Gasthause des Gastwirths Doctor in Ob.-Ologau
- und B. für den Ersatz-Bezirk Neustadt O.S. am Donnerstage, den 4. August und am Freitage, den 5. August d. J., und zwar am Donnerstage, den 4. August cr. die Aushebung der zur Einstellung designirten Mannschaften aus Liste E. bis Nr. 200 und am Freitage, den 5. August cr. des Restes der zur Einstellung designirten Mannschaften aus Liste E., sowie der zur Ersatz-Reserve I und II pp. verzeichneten Mannschaften in dem an der Promenade belegenen Gasthause des Nonninger in Neustadt O.S.

Die Gemeinde-Vorstände des Kreises veranlasse ich, die in den Gestellungs-Ordres namhaft gemachten Ersatz-Mannschaften so zu beordern, daß dieselben an den in den Gestellungs-Ordres angegebenen Tagen früh 6 Uhr auf den Sammelplätzen vor den genannten Gasthäusern in Ober-Ologau und resp. Neustadt O.S. pünktlich erscheinen.

Die Gestellungs-Ordres, welche den Gemeinde-Behörden unter Umschlag zugehen werden, sind den betreffenden Gestellungspflichtigen rechtzeitig auszuhändigen.

Zur besonderen Beachtung für die Orts-Behörden bringe ich folgende Anordnungen hiermit in Erinnerung:

1) Die Gemeinde-Vorsteher haben die Mannschaften, welche reinlich gekleidet sein müssen, in die betreffenden Gestellungsorte zu begleiten, daselbst zu beaufsichtigen und dafür zu sorgen, daß dieselben zur festgesetzten Stunde auf den Sammelplätzen erscheinen, auch den ihnen bei ihrer Vorlesung angewiesenen Platz nicht verlassen.

2) Bei anzubringenden Reklamationen müssen gleichzeitig die Eltern und Geschwister der Reklamanten im Gestellungstermine sich einfinden.

Die Gemeinde-Vorstände haben sich mit den speciellen Verhältnissen sämmtlicher Ersatz-Mannschaften genau vertraut zu machen, um auf Erfordern genügend Auskunft geben, auch in geeigneten Fällen die Mannschaften von Amtswegen reklamiren zu können.

Hierbei wird bemerkt, daß wiederholt Reklamationsgesuche eingereicht worden, die abgelehnt werden mußten, weil sie nicht bei Gelegenheit des Musterungsgeschäfts der Ersatz-Commission vorgelegt worden waren, obgleich die zu ihrer Unterstützung angeführten Verhältnisse bereits zur Zeit des Letzteren bestanden hatten.

Um den hieraus für die Betheiligten erwachsenden Nachtheilen vorzubeugen, weise ich die Gemeinde-Vorstände an, in ihren Gemeinden zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß gemäß § 31 Nr. 1 der Ersapp-Ordnung vom 28. September 1875 Zurückstellungsgesuche nur dann berücksichtigt werden können, wenn die Betheiligten sie vor dem Musterungsgeschäfte oder bei Gelegenheit desselben anbringen, und daß spätere Gesuche Berücksichtigung nur in dem Falle finden dürfen, wenn die Veranlassung zu denselben erst nach Beendigung des Musterungsgeschäfts entstanden ist.

3) Von der persönlichen Bestellung der Heerespflichtigen können nur glaubhafte ärztliche Atteste, wodurch Krankheit und Bettlägrigkeit des Betheiligten bescheinigt werden, bestehen; andere Hinderungsgründe finden keine Beachtung.

4) Jeder Cantonist muß seinen Loosungsschein und die Bestellungsordre bei sich haben.

5) Die Gemeinde-Behörden haben bis spätestens den 25. Juli cr. für sämtliche zur Vorstellung bestimmten Ersapppflichtige Atteste, welche von den Herren Amts-Vorstehern mit zu vollziehen sind, darüber auszufertigen und einzureichen,

„daß die vorzustellenden Heerespflichtigen (Name und Gemeinde) in keiner Untersuchung sich befinden, auch früher noch keine gerichtlichen Ehrenstrafen erlitten, vielmehr sich stets moralisch gut geführt haben und der Gemeinde-Behörde auch nicht bekannt sei, daß einer von ihnen der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig gegangen, oder an nicht sofort erkennbaren Gebrechen leide.“

6) Sollten einzelne der zur Bestellung vorgeladenen Mannschaften in dem Orte, bei welchem sie aufgeführt stehen, nicht anwesend sein, so ist ihr Aufenthaltsort zu ermitteln und es sind dieselben durch ihre gegenwärtigen Aufenthalts-Behörden rechtzeitig aufzufordern, sich mit den Bestimmungspflichtigen aus der Gemeinde an den bestimmten Tagen und pünktlich zur bezeichneten Stunde vor der Kommission einzufinden.

Neustadt O.S., den 1. Juli 1881.

Der Königliche Landrath.

Nr. 179.

#### B e k a n n t m a c h u n g.

Den Kreis-Einsassen bringe ich hierdurch zur Kenntniß, daß mir von dem Königlichen Regierungs-Präsidium in Oppeln von heute ab ein sechswöchentlicher Urlaub ertheilt und von demselben meine Vertretung in der landrätlichen Verwaltung des Kreises während der Zeit bis zum 31. d. Mts. dem Kreis-Deputirten Herrn Rittergutsbesitzer und Rittmeister Stoebe auf Schweinsdorf vom 1. bis 13. l. Mts. aber dem Kreisdeputirten Königlichen Kammerherrn Herrn Grafen von Seherr-Thoß auf Dobrau übertragen worden ist.

Herr Kreis-Deputirte Stoebe hat die Amtsverwaltung heute übernommen.

Neustadt O.S., den 3. Juli 1881.

Der Königliche Landrath.

Nr. 180.

#### B e k a n n t m a c h u n g.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Verzeichniß der in der 1. Verlosung gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 17. Juni 1881 zur baaren Einlösung am 2. Januar 1882 gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1868 A im hiesigen Königlichen Landrathsamte eingesehen werden kann. Die hierauf bezügliche Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden ist im Amtsblatte Stück 25, Seite 172 Nr. 568, abgedruckt.

Neustadt O.S., den 4. Juli 1881.

Der Königliche Landrath.

Nr. 181. Betrifft die Verladung von Rindvieh auf Eisenbahnen.

Unter Bezugnahme auf die im Stück 25 des diesjährigen Kreisblattes abgedruckte Polizei-Berordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten in Oppeln vom 31. Mai cr., betreffend die Verladung von Rindvieh auf Eisenbahnen bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Anträge auf Ertheilung der Erlaubniß zur Verladung von Rindvieh auf anderen, als den in der erwähnten Polizei-Berordnung bezeichneten Stationen, resp. an anderen, als den in meiner Kreisblatt-Berfügung vom 20. Juni cr. (Stück 25 Nr. 169) bestimmten Tagen unter Beifügung von drei Exemplaren des bezüglichen Ursprungs-Attestes durch meine Vermittelung beim Herrn Regierungs-Präsidenten in Oppeln anzubringen sind. In den Anträgen ist der Tag und Ort der beabsichtigten Verladung, sowie hauptsächlich der Grund, aus welchem dieselbe auf der betreffenden Station erfolgen soll, ausdrücklich anzugeben.

Neustadt O.S., den 1. Juli 1881.

Der Königliche Landrath.

Dr. von Wittenburg.

**Steckbriefs-Erneuerung.** Der bezüglich des Bäckergehilfen Alois Langauf aus Constadt, Kreis Kreuzburg, von mir am 15. Dezember 1879 in Stück Nr. 52 des dortigen Kreisblattes erlassene Steckbrief wird erneuert. S. 187/79.  
Reisse, den 1. Juli 1881.

Der Erste Staats-Anwalt.

**Wöchentliche Uebersicht der Getreide-Markt-Preise.**

Nr.	Pro 100 Kilogramm.	Neustadt, den 5. Juli 1881.						Ober-Glogau, den 1. Juli 1881.						Bütz, den 4. Juli 1881.					
		gut		mittel		gering		Höchster.		Mittler.		Niedrigst.		Höchster.		Mittler.		Niedrigst.	
		Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.
1.	Weizen . . . . .	23	57	22	98	22	38	22	60	22	10	21	60	23	05	22	35	21	64
2.	Roggen . . . . .	22	85	22	14	21	42	22	40	22	10	21	60	22	47	21	88	21	16
3.	Gerste . . . . .	17	06	16	66	16	26	16	50	16	20	15	80	17	06	16	53	16	—
4.	Hafer . . . . .	15	—	14	30	13	60	16	—	15	60	15	—	14	80	14	40	14	—
5.	Linse . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6.	Erbsen . . . . .	20	—	19	72	19	44	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7.	Kartoffeln . . . . .	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	18	89	18	23	17	—
8.	Heu . . . . .	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9.	Stroh . . . . .	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

**A n z e i g e r.**

**Nothwendiger Verkauf.**

Das dem Häusler Peter Strzoda gehörig gewesene Miteigenthum an dem Grundstücke Nr. 67 Waschelwitz soll im Wege der nothwendigen Subhastation

am 31. August 1881, Vormittags 9 Uhr in unserem Gerichtsgebäude vor dem unterzeichneten Amtsrichter, Zimmer Nr. 10, verkauft werden.

Zu dem Grundstücke gehören 3 Hektar 33 Ar 90 Quadratmeter der Grundsteuer unterliegende Ländereien und ist dasselbe:

bei der Grundsteuer nach einem Reinertrage von 43,82 Thaler, bei der Gebäudesteuer nach einem Nutzungswerthe von 60 M. veranlagt.

Der Auszug aus der Steuerrolle, die neueste beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes, besonders gestellte Kaufbedingungen, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen können in unserer Gerichtsschreiberei, Abtheilung II., während der Sprechstunden eingesehen werden.

Alle Diejenigen, welche Eigenthums- oder andere Rechte, zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Grundbuch bedürfende, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, dieselben zur Vermeidung der Ausschließung spätestens bis zum Erlaß des Zuschlagsurtheils anzumelden.

Das Urtheil über Ertheilung des Zuschlages wird am 31. August 1881, Vormittags 10 Uhr in unserem Gerichtsgebäude, Zimmer Nr. 10, von

dem unterzeichneten Amtsrichter verkündet werden  
Neustadt O.S., den 21. Juni 1881.  
Königliches Amtsgericht. gez. K a s t a n.

**Nothwendiger Verkauf.**

Das der Schmiedemeisterfrau Agnes Hein aus Klein-Pramsen gehörig gewesene, am 2. März 1881 im Grundbuche auf ihre Erben, nämlich: 1) den Wittwer Häusler Johann Hein in Klein-Pramsen, 2) den minorennen Sfidor Fuchs ebenda und 3) den Kutscher Franz Fuchs in Saubusch bei Bibrach in Sachsen umgeschriebene Miteigenthum an dem Grundstück Nr. 47 Klein-Pramsen soll im Wege der nothwendigen Subhastation

am 31. August 1881, Vormittags 10 Uhr in unserem Gerichtsgebäude vor dem unterzeichneten Amtsrichter, Zimmer Nr. 10, verkauft werden.

Zu dem Grundstücke gehören 19 Ar 10 □ Mtr. der Grundsteuer unterliegende Ländereien und ist dasselbe:

bei der Grundsteuer nach einem Reinertrage von 1,65 Thlr., bei der Gebäudesteuer nach einem Nutzungswerthe von 42 Mark veranlagt.

Der Auszug aus der Steuerrolle, die neueste beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes, besonders gestellte Kaufbedingungen, etwaige Abschätzungen und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen können in unserer Gerichtsschreiberei, Abtheilung II., während der Sprechstunden eingesehen werden.

Alle Diejenigen, welche Eigenthums- oder andere

weite, zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Grundbuch bedürfende, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, dieselben zur Vermeidung der Ausschließung spätestens bis zum Erlaß des Zuschlagsurtheils anzumelden.

Das Urtheil über Ertheilung des Zuschlages wird  
**am 31. August 1881, Vorm. 11 Uhr**  
in unserem Gerichtsgebäude, Zimmer Nr. 10, von dem unterzeichneten Amtsrichter verkündet werden.  
Neustadt O.S., den 22. Juni 1881.  
Königliches Amtsgericht. gez. K a s t a n.

Seit dem 1. Mai d. J. als **Rechts-Anwalt** bei dem hiesigen Landgericht zugelassen, übernehme ich auch Mandate für die Königliche Regierung, das Bezirksverwaltungsgericht und die Auseinandersetzungsbehörden.

Oppeln, den 23. Juni 1881.

**Schiffmann,**  
Rechts-Anwalt.

Seit dem 1. d. Mts. fungire ich als **Gerichtsvollzieher** bei dem Königlichen Amtsgericht hier selbst.

Mein Geschäftslocal befindet sich im **Kaufmann Richter'schen Hause am Ringe.**

Ober-Glogau, den 5. Juli 1881.

**Zeiske, Gerichtsvollzieher.**

### Jagd-Verpachtung.

Zur Verpachtung der Jagd auf der Klein-Strehliß'er Feldmark steht ein Termin  
**auf den 9. Juli cr., Nachmittags 3 Uhr**  
im Magistrats-Bureau an, wozu Pachtlustige eingeladen werden. Bedingungen und Zeitdauer werden im Termine bekannt gemacht werden.

Klein-Strehliß, den 28. Juni 1881.

D e r M a g i s t r a t.

Der unterzeichnete Gemeinde-Vorstand macht hierdurch bekannt, daß die auf unserer Hutungsablösung im Ringwitzer Teiche betroffenen Passanten, welche die Fußsteige benützen, zur Bestrafung angemeldet werden; ebenso wird hierdurch das Fahren von fremden Fuhrwerken auf dem genannten uns gehörigen Terrain, sowie das Hüten auf der Wiese verboten.

Leopoldsdorf, den 29. Juni 1881.

Der Gemeinde-Vorstand.  
**Laqua, Scholze.**

Durch den am 23. Juni cr. in Groß-Stanis, Kreis Groß-Strehliß, (Bahnhof Boffowska) stattgefundenen Brand bin ich Willens die mir gehörigen in guter Kultur stehenden Grundstücke in einer Fläche von 180 Morgen incl. 20 Morgen guter Wiesen, welche zur Dismembration sehr geeignet sind, innerhalb 14 Tagen zu verkaufen. Zu den Grundstücken gehören noch 3 Wohnhäuser. Die Becturanz kann hier andauernd betrieben werden und ist sehr lohnend.

Bahnstation Boffowska, den 30. Juni 1881.

**Krause, Forstmeister a. D.**

### Holz-Verkauf.

Es sollen öffentlich an den Meistbietenden gegen sofortige Bezahlung verkauft werden:

I. Aus dem Revier **Giechhäusel:**

**Dinstag, den 19. Juli cr.,** früh von 9 Uhr ab, im Fläschel'schen Restaurant am Viktoriaplatz hier selbst:

- a. Aus der Totalität Sag. 16a, 6e u. 7c:  
ca. 20 Nadelstangenhausen.
- b. Aus dem Nadelholzschlage Sag. 10c:  
ca. 5 Wellenhundert Nadelbundholz,  
" 20 Raummeter Nadelstockholz.
- c. Aus dem Laubholzschlage Schlag XI:  
ca. 200 Raummeter melirte Knüppel,  
" 25 " eichene geschälte Knüppel,  
" 8 Wellenhundert Eichenbundholz (Spizen),  
" 60 " melirtes Bundholz.

II. Aus dem Revier **Wildgrund:**

**Donnerstag, den 21. Juli cr.,** früh von 9 Uhr ab, im Gasthause zu Wildgrund:

- I. Aus dem Laubholzschlage Schlag XXXVI:  
ca. 100 Raummeter melirte Knüppel,  
" 10 Wellenhundert melirtes Bundholz,  
" 44 Rmmtr. geschälte Eichenknüppel.
- II. Aus dem Nadelholzschlage Schlag 42:  
ca. 15 Raummeter Nadelkloben,  
" 8 Wellenhundert Nadelbundholz,  
" 16 Haufen Nadelreisig.

Neustadt O.S., den 5. Juli 1881.

**Die städt. Forstverwaltung.**

Am Donnerstag, den 14. Juli d. J., Vorm. 8 Uhr werde ich in **Scheliß Roggen, Gerste u. Hafer** von 15—18 Morgen Acker, auf dem Halme verkaufen.

Versammlungsort: **Kozyczka's Gasthaus** in Scheliß.

Neustadt O.S., den 7. Juli 1881.

**Ziemann, Gerichtsvollzieher.**

[Hierzu eine Beilage.]

**Beilage zum Neustädter Kreisblatt Stück 27.**  
Neustadt OS., den 7. Juli 1881.

**Die Maschinenbauanstalt des  
Robert Pospiech in Zülz**

empfiehlt den Herren Landwirthen ein reichhaltiges Lager von Göpelwerken und Dreschmaschinen verschiedener und neuester Construction für Hand- und Göpelbetrieb.

**Zweipferdige Göpel mit Dreschmaschine von 90 Thalern an.**

**Siedemaschinen** in verschiedenen Größen, auch ganz von Eisen für Hand- und Göpelbetrieb von 20 Thalern an.

Ebenso empfehle meine **Getreidequetschmaschinen.**

Für jede von mir entnommene Maschine leiste ich auf ein Jahr Garantie.

**Reparaturen** an alten Maschinen werden sofort prompt und preismäßig ausgeführt.

Um geneigten Zuspruch bittend, zeichnet

Achtungsvoll

**Robert Pospiech.**

Die Jagd auf der Rustikal-Feldmark zu Ewardawa wird am 16. Juli cr., Nachmittags 2 Uhr loco Ewardawa auf 6 hinter einander folgende Jahre an den Meistbietenden durch den Ortsvorstand verpachtet werden, was wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß qualifizirter Jagdliebhaber bringen.

Ewardawa, den 24. Juni 1881.

Der Ortsvorstand.

Da ich nach dem Tode meines guten Mannes meinen Wohnort verändern will, beabsichtige ich meine ganze Besizung, bestehend aus einem großen Hause von 8 Fenstern Front, dann einem 1 1/2 Morgen großem Obstgarten, welcher sich wegen der darin befindlichen langen Mauer besonders zum Anbau einer großen Fabrik eignen würde, einem großen Hofe mit einem Brunnen mit gutem Trinkwasser, sowie mit den nöthigen Stallungen, darunter auch ein schöner Pferdestall, aus freier Hand unter günstigen Bedingungen zu verkaufen.

Ober-Glogau, den 3. Juli 1881.

Julie Rinke, verm. Gerichts-Rath.

**Bekanntmachung.**

Ich beabsichtige das mir zu Schnellwalde gehörige Bauergut, Hypoth. Nr. 120, wozu gegen ca. 60 Morgen Grundstücke gehören, nebst Grundfrüchten sofort aus freier Hand zu verkaufen. Kauflustige können stets die Kaufbedingungen bei mir einsehen.

Schnellwalde, den 6. Juli 1881.

Anna Rosina Böhnißch, Bauerwitwe.

**Auktion.**

Sonnabend, den 9. Juli c., Nachm. 5 1/2 Uhr wird in dem Gasthause zu Kol. Pogosch der erste diesjährige Grasschnitt von auf Pogosch'er Terrain belegenen Wiesen im Flächenhalte von etwa 4 Morgen öffentlich meistbietend gegen sofortige Bezahlung versteigert werden.

Neustadt OS., den 2. Juli 1881.

Slapper, Gerichtsvollzieher.

20 Mark monatlich.

**Pianos**

ohne Anzahlung.

Alte Instrumente werden eingetauscht.

auf **Abzahlung**

bei Cassa 10 procent Rabatt.

frachtfrei nach jeder Bahnstation kostenlos zur Probe und Ansicht liefert die überall gerühmte und bestempfohlene Fabrik

**Weidenslaufer.**

Berlin, Dorotheen-Strasse 88.

Preiscourant sofort gratis und franco.

**Die Materialien**

eines abgebrochenen Wagenschuppens, noch vollständig in brauchbarem Zustande zum Wiederaufstellen sind zu verkaufen und bei mir zu besichtigen.

Simon Fränkel, Neustadt OS.

**Eine hochtragende Kuh,**

die in nächster Zeit kalbt, ist zu verkaufen.

Wo? erfragt man in der

Schule zu Langenbrück.

# Die Maschinenfabrik u. Eisengießerei von A. Pawlik in Proskau OS.

empfiehlt auch dies Jahr den Herren Landwirthen ihre rühmlichst bekannten  
**Göpel Dreschmaschinen für 1 und 2 Pferde von 100 Thalern an,**  
**Hand- und Göpel Dreschmaschinen mit Stiften,**  
**Siedemaschinen und Wurfmaschinen unter 2jähriger Garantie.**

## Für die Herren Lehrer!

In der Buchdruckerei dieses Blattes sind  
vorrätzig:

### Postkarten zur Ueberweisung von Schülern.

Auf Anordnung des Herrn Kreis-Schul-  
Inspectors angefertigt.  
10 Stück 25 Pf.

**Mapplänen, Getreideplänen,**  
!! beste Sorten und billigste Preise !!  
**S. Dallmann, Neustadt OS., Ring 172.**

Hiermit bitte ich der Frau Zimmerpolier und  
Stellenbesitzer Pauline Rothlegel, geb. Wottle  
zu Deutsch-Rasselwitz die ihr auf der Bahn von  
Ober-Glogau nach Deutsch-Rasselwitz zugefügten  
Beleidigungen öffentlich ab.  
Buchelsdorf, den 24. Juni 1881. Vinc. Mezner.

## Ein Knabe,

welcher Lust hat, die Bäckerprofession zu erlernen,  
kann sich melden. **Aug. Kretschmer**  
in Neustadt OS., obere Mühlstraße.

## Formulare zu Tagebüchern

für Hebammen,  
**Vertheilungspläne**  
für kirchliche Abgaben und Lasten bei  
Dismembrationen,

**Schiedsmannsvorladungen,**  
nach dem neuen Verfahren,

**Kirchen- und  
Fundations-Rechnungen,**  
**Lehrverträge,**

**Protokolle zu Aufgebots-Anträgen,**  
neues praktisches Formular,

**Forststraflisten,**  
sowie sämtliche Formulare für die Herren  
Amtsvorsteher und Landesbeamten  
sind vorrätzig in

**H. Raupach's Buchdruckerei,**  
Neustadt OS.